

## Schloss Feldegg

Das Schloss – wie es von den Jonschwilern bezeichnet wird – ist eigentlich ein mittelalterlicher Wohnturm, der als einer der wenigen im Toggenburg sich in die heutige Zeit hinübergerettet hat.

In der Chronikstube sind darüber zwei äusserst interessante Schriften vorhanden, zum einen das vor 100 Jahren von Adolph Näf verfasste Büchlein *Mitteilungen zur Geschichte der Burg Feldegg in Jonswil* und zum andern die von Daniela Scherrer, einer Tochter der heutigen Besitzer, verfasste Maturarbeit *Schloss Feldegg – Ein Wohnturm aus dem Mittelalter*, welche im Jahr 2009 beim Thurverlag in Buchform erschien. Interessierten können beide Schriften zur Lektüre überlassen werden.



Der Ursprung der Burg Feldegg ist nicht belegt. Die für das Jahr 1451 angenommene erste urkundliche Erwähnung ist wohl eine Fehlinterpretation des oben erwähnten Adolph Näf, der Feldegg mit dem bündnerischen Feltsberg bei Rhäzüns verwechselte.

Der Ursprung der Burg Feldegg ist nicht belegt. Die für das Jahr 1451 angenommene erste urkundliche Erwähnung ist wohl eine Fehlinterpretation des oben erwähnten Adolph Näf, der Feldegg mit dem bündnerischen Feltsberg bei Rhäzüns verwechselte.

- 1514 In einer Urkunde wird der Burgstock zu Jonschwil als ein *Lehen der Herrschaft von Hewen* erwähnt. Bewohnt – oder auch lediglich als Wirtschaftsgebäude genutzt – war das Anwesen von einer Familie Lengk, welche in jenem Jahr das Burgsäss an Dr. Antonius Dallmann verkaufte.  
Anmerkung am Rande: Dallmanns Schwester war die Mutter des St. Galler Reformators Vadian. Und unter einem Pfarrer Dallmann (Achilles Thalmann) wurde auch in Jonschwil 1527 die Reformation eingeführt.
- 1534 Beim Verkauf an den Toggenburger Landvogt und ehemaligen Söldneroffizier Hans Germann wird erstmals der Name *schlos Veldegck* genannt. Im Verlaufe der nächsten 100 Jahre wechselte der Besitzer mehrmals, wobei es sich um zurückgekehrte Reisläuferoffiziere (Hans Germann, Michael Zusatz und Franziskus Studer) und die Edelleute Rinck von Balenstein handelte.
- 1643 Feldegg kommt in den Besitz des Wiler Spitals. Aus einem Dokument, das wohl als Entwurf für den Verkaufsvertrag diente, müssen rund 27 ha zum Schloss gehört haben, neben Scheune, Schopf und Speicher auch ein Obstgarten, Wiesen, Äcker und Wald.
- 1838 Küfer Josef Fridolin Huber kauft das Schloss und richtet darin eine Brauerei ein. Das Unternehmen ist allerdings nicht erfolgreich, wie den Verkaufs- und Vermittlungsprotokollen entnommen werden kann. (Siehe folgende Seiten)
- 1842 Gemeindeammann Carl Anton Weibel kauft aus eigenem Vermögen das Schloss Feldegg und stellt es der Gemeinde als Bürgerheim zur Verfügung.
- 1921 Nach mehreren Besitzerwechseln zwischen 1887 und 1920 kam Schloss Feldegg in den Besitz der Familie Kuhn. Zwischenzeitlich betrieb ein Johann Pauli für 10 Jahre dort eine kleine Landwirtschaft, doch 1946 fand mit dem Rückkauf durch Jean Kuhn für über ein halbes Jahrhundert der letzte Besitzerwechsel statt. Dieser baute um das Schloss mehrere Hühnerställe und lieferte seine Bio-Freiland Eier bis nach Zürich.
- 2005 Brigitte und Jürg Scherrer kauften die Liegenschaft und renovierten und erweiterten sie in Zusammenarbeit mit der Denkmalpflege stilgerecht.

## Kaufverschreibung vom 21. Juli 1838

Den 21<sup>ten</sup> Juli 1838 Verkauft Herr Kantonsrath Joh. Jakob Sutter in Jonschwil an Meister Josef Huber Käufer in dorten deßen bis anhin eigenthümliche Schloß und Scheuer nebst Hofstatt u. ca. 2 Juchart Wiesen an und beieinander in Jonschwil gelegen, grenzt Morgen und Mittag an Verkäufers Schlosswiese, Abend an die Strasse, Mitternacht an den Müllibach.

Vorbeschriebenes in Ziel und Marken, Rechten u. Obliegenheiten, Nutzen u. Beschwerden so wie Verkäufer solches bis anhin genutzt und beseßen hat, um den Kaufpreis per f. 1800, sage Eintausend u. Achthundert Gulden und unter folgenden Bedingnißen:

1. Käufer wird für die Kaufsumme angewiesen wie folgt:
  - a. f. 1000 an den darauf haftenden Pfandbrief
  - b. f. 800 an den Verkäufer, welche derselbe an Verkäufer verzinsen kann zu 4% %. Für die an den Verkäufer angewiesene Steuer v. f. 800 muß Käufer einen gesetzlichen Kaufschuldversicherungsbrief zugunsten ersterem Fertigen laßen u. einhändigen. Beiden Theilen ist eine halbjähre An- oder Abkündigung gestattet.
2. Käufer übernimmt der auf dem Schlossgut haftende Grundzins an die Pfarrpfund zu Jonschwil, welcher er das erstmal mit Martini 1839 unabgerechnet abzutragen hat – mit f. 1 – 50 x. (*1 Gulden 50 Kreuzer*)
3. In Beziehung auf die Benutzung des Brunnens u. des im Schanzgraben laufenden Waßers bleibt es bei den bisherigen Rechten und Benutzung, auf welches Brunnenrecht niemand als der Käufer Ansprache zu machen hat.
4. Käufer hat die Verpflichtung die Brücke über den Bach, und die bisher geübte Strasse gehörig zu unterhalten, in so weit der Käufer dazu angehalten würde.
5. Der Käufer kan das Erkaufte mit Jakobi 1838 beziehen, u. geht ihm die ganze Kaufsumme an den Zins.
6. Die Fertigungskosten des Kaufs haben die Contrahenten gemeinschaftlich – diejenigen des Kaufschuldversicherungsbriefs der Käufer allein zu tragen.

Urkundlich dessen haben sich die Contrahenten eigenhändig unterzeichnet, u. verlangen die Gemeinderäthliche Fertigung.

Jonschwil, d. 21. Juli 1838

Joh. J. Sutter

Jos. Fridolin Huber

Den 27. Juli 1838 vom Gemeinderath erkant  
nebst dem vorbehaltenen Pfandrecht

## Kaufverschreibung vom 26. August 1839

Den 26<sup>ten</sup> August 1839 verkauft Meister Josef Huber Küfer u. Bierbrauer in Jonschwil an H. Josef Anton Schnetzer in Hori sein bis anhin im Besitz gehabtes Heimwesen,

bestehend in:

1. Das sogenannte Schloßgebäude mit der daran gebauten Bierbrauerei samt allen Gegenständen, was zur Bierbrauerei gehört u. dazu benutzt werden kann.
2. Eine neu erbaute Scheuer mit gewölbtem Keller.
3. Ca. 1 ½ Juchart Wiesboden beim Haus gelegen nebst Hofstatt u. Platz – grenzt Morgen auch Mittag an Hr. Gemeindammann J. J. Sutters Schloßwiese, Abend an die Straße , Mitternacht an den Müllibach.
4. Ca. 1 ½ Juchart Akerland in der Hinterbommeten genannt – grenzt Morgen an Jakob Storchenegger, Mittag an Jakob Storchenegger, Abend an Jakob und Franz Anton Eisenring, Mitternacht an Martin Thalman und Straße,

in Zielhag und Marken, Rechten u. Obliegenheiten, mit Nutzen u. unabgerechneter Uebnahme von Beschwärdern, so wie Verkäufer solches bisher genutzt u. beseßen hat. Der Sommernutzen gehört dem Verkäufer.

An Beschwärdern hat der Verkäufer zu übernehmen

1. Alljährlich f. 1 – 50 x. (1 Gulden 50 Kreuzer) Grundsteuer an die Pfarrpfund Jonschwil, er hat ferner die Pflicht, die Brücke über den Bach, so wie die Straße, so weit er an dieselbe stösst, in gehörigem Zustande zu unterhalten u. so weit er dazu angehalten werden kann.

In Beziehung auf das Brunnenrecht, die Benutzung desselben und des in den Schanzgraben fließenden Wassers bleibt es bei den bisherigen Rechten und Benutzungen – auf welches Brunnenrecht einzig der Käufer Ansprache zu machen hat.

Zum Kauf wird einbedungen u. gegeben die vorfindlichen zwanzig u. 2 Bierfaß welche zusammen ans Maaß ca. 500 Eimer halten und zum theil mit Eisen gebunden sind – Einhundert kleine Bierfaßlein, vier Gehrstanden, zwölf hardhölzerne Seßel, vier Tische, vier Stühle und der in der Wohnstube angebrachte Glaßkaste.

Hierauf ist der Kauf ergangen um f. 4000, schreibe Viertausend Gulden.

Käufer wird zu bezahlen angewiesen:

An das Spitalamt in St. Gallen Kapital f. 2800.-

An Verkäufer f. 1200.-

welche der Käufer dem Verkäufer in baar bezahlt f. 4000.-

Käufer trittet von der Stund der gemeindräthlichen Ratifikation an, in das volle Besitzungsrecht u. beginnt ihm von der angewiesenen Kapitalsumme der Zins mit erstem Tag Mai 1839.

Zu Steuer des Beschriebenen bescheinen:

Verkäufer: Jos. Fridolin Huber

Käufer: Joseph Anton Schnetzer

Den 27. August 1839 vom Gemeindrath gutgeheißen.

## Pachtvertrag vom 6. April 1840

Zwischen Herrn Josef Anton Schnetzer von Hori als Verpächter einerseits und Josef Fridolin Huber Bierbrauer in Jonschwil als Pächter andererseits ist heute folgender Pachtvertrag abgeschlossen worden.

1. Herrn Schnetzer verpachtet dem Huber seine unterm 26<sup>ten</sup> August 1839 von benanntem Huber an sich gebrachten Gebäude und Grundstücke nämlich
  - a. Das sogenannte Schloßgebäude mit der daran erbauten Bierbrauerei und allen vorfindlichen Gegenständen, was zur Bierbrauerei gehört und dazu benutzt werden kann, in Jonschwil gelegen.
  - b. eine neu erbaute Scheuer mit gewölbtem Keller
  - c. Ca. 1 ½ Juchart Wiesboden beim Haus gelegen
  - d. Da. 1 ½ Juchart Akerfeld in Hinterbaumgarten nennend.
2. In den Pacht gehören ferner nachbeschriebene Gegenstände
  - a. 22 Stück große Bierfaß zum Theil mit Eisen gebunden, einhundert Bierfäßlein, vier Gehrstanden, zwölf harthölzerne Seßel, vier Tische, vier Stühle und der in der Stube angebrachte Glaßkasten.
3. Der Verpächter giebt dem Pächter die Gebäude zu uneingeschränktem Gebrauch und freier Nutzung aber unter der Bedingung, daß er dieselben in gutem Zustand unterhalte.
4. Der Pächter verpflichtet sich ausdrücklich alle ihm verpachteten Realitäten in bestem Zustand zu unterhalten, abgehende Fährnißgegenstände durch andere zu ersetzen oder den Pächter billig dafür zu entschädigen.
5. Er hat den Grundzins - so auf dem Schloßgebäude haftet - zu übernehmen und alljährlich 1 f. 50 x. abzuliefern und auch den jährlichen Assekuranzbeitrag für die Gebäude zu leisten und zwar das erstmahl mit Martini d. J. Eben so ist er pflichtig, daß Brücklein über den Bach u. die Straße so über den Bach führt in gehörigem Zustand zu unterhalten, insoweit der Verpächter dazu angehalten werden kann; das gleiche gilt auch bei dem bestehenden Brunnen.
6. Er übernimmt alle Nebenreparaturen, wo solche erforderlich sind. Allfällige wichtige Reparaturen, welche unausweichlich sind und wodurch die Gebäude einen hohen Werth erhalten würden, werden auf Kosten des Verpächters ausgeführt, jedoch nur dann, wenn Pächter und Verpächter darüber einig gehen.
7. Der Pacht ist auf vier Jahre geschlossen, nach Ablauf von vier Jahren, welche von Maitag 1839 angerechnet werden, ist der Pachtvertrag ohne weitere Abkündigung den beiden Theilen an u. für sich aufgehoben und erloschen, so dass wenn der Pacht fortgesetzt werden wollte, einen neuen Pachtvertrag abgeschlossen werden müsste.
8. Das Pachtgeld ist jährlich auf f. 180 festgesetzt und es soll das erstemahl mit Maitag 1840 entrichtet werden. Wenn Pächter nicht pünktlich zinsen würde, so ist Verpächter berechtigt, den Pachtvertrag sogleich nach vorhergehender vierteljährlicher Abkündigung aufzulösen.
9. Der Pächter kann die verpachteten Realitäten von Stund an in den Besitz nehmen.
10. Der Verpächter Schnetzer verpflichtet sich falls der Huber die gesamten Realitäten Gebäude, Liganschaften und Fährnißgegenstände innerhalb der Pachtzeit oder sogleich nach Verlauf derselben als Eigenthum zu übernehmen wünschen würde, ihm dieselben alsdann für die Summe f. 4000 schreibe Viertausend Gulden in den gleichen Rechten und Lasten wie Verpächter solche laut Kaufbrief vom 7ten September 1839 käuflich an

sich gebracht hat, abzutreten u. eigenthümlich zu überlassen, wofür Pächter das darauf haftende Kapital von f. 2800 zu übernehmen und die übrigen f. 1200 an Verpächter Schnetzer folgender Weise abzutragen hätte, nämlich:

- a. f. 200 gleich beim Antritt oder Ratifikation u. Kauf
- b. f. 200 nach Verfluß eines Jahres
- c. f. 400 nach Verfluß des zweiten und
- d. f. 400 nach Verfluß des dritten Jahres vom eigenthümlichen Antritt an berechnet, jedesmal mit betreffendem Zins von  $4\frac{1}{2}\%$

Vorbehalten würde diesfalls das gesetzliche Pfandrecht

Ueberdies hätte der Huber den Schnetzer für allfällige Auslagen wegen vorgenommenen Reparaturen billig zu entschädigen worüber genaue Rechnung zu tragen ist.

Urkundlich deß ist vorstehender Pachtvertrag im Doppel ausgefertigt, von Pächter und Verpächter eigenhändig unterschrieben und jedem ein Exemplar zugestellt worden. Beide Theile verlangen die gemeindräthliche Ratifikation.

So geschehen

Jonschwil, den 6ten April 1840

Conformo Strazze:                    Josef Anton Schnetzer

   Josef Huber

### **Vermittlerprotokoll vom 8. Oktober 1840**

Den 8<sup>ten</sup> 8tober 1840 erschienen zur gütigen Vermittlung im Rössli zu Jonschwil Hr. Joseph Anton Schnetzer ab Hori Gmde. Jonschwil als Kläger gegen:

Hr. Fridolin Huber von Dußnang Kanton Thurgau, wohnhaft in Jonschwil in deren Namen als Bevollmächtigter Hr. Gmde. Rath Schreiber Johannes Stadler in Jonschwil als Beklagter

Punkto Rechtsvorschlag gegen eine Forderung von 364 f. 48 x.

Kläger verlangt von dem Beklagten, daß er den unterm 5<sup>ten</sup> 8tober gemachten Rechtsvorschlag zurück ziehe u. ihm die fraglichen 364 f. 48x. bezahle.

Beklagter bleibt bei dem gemachten Rechtsvorschlag, gegründet auf dem Pachtvertrag vom 6<sup>ten</sup> April 1840. u. früher getroffener Verabredung in Beziehung auf Verbauung an der Bierbrauerei [...] und verlangt über sämtliches Ausrechnung u. Festhaltung der im Pachtvertrag enthaltenen Bedingungen.

Nach abgehaltener Unterhandlung haben sich beide Theile dahin verständigt, daß Kläger Schnetzer dem beklagten Huber das in Pacht gegebene Heimwesen nebst den im Pachtvertrag enthaltenen Fährnißen für die Kaufsumme von 4000 f. käuflich überläßt, woran der Käufer 2800 f. samt betreffendem Zins an den darauf haftenden Pfandbrief verwiesen wird.

Für 450 f. leistet der Käufer dem Verkäufer Bürgschaft in der Person seines Bruders Peregrin Huber in Dietschwil, welche Summe in folgenden Terminen zahlbar ist. Der erste, 100 f. mit Jakobi 1842, u. so fort, jedesmal auf Jakobe 100 f. u. endlich auf Jakobi 1846 50 f. jedesmal samt betreffendem Zins.

Für 750 f. ist das gesetzliche Pfandrecht für den Verkäufer vorbehalten, dafür ihm einen gesetzlichen Kaufschuldversicherungsbrief zu behändigt werden soll vom Käufer.

Da aber Käufer dem Verkäufer ohne dies noch 130 f. für Gmd. Ammann Sutter in Jonschwil schuldet, so soll das Pfandinstrument auf 880 f. gestellt werden, welches Kapital 2 Jahre unaufkündbar stehen bleibt, insofern der jährliche Zins davon im Monat der Verfallzeit entrichtet wird.

Infolge dieses Vergleichs sind die zwischen den beiden Kontrahenten gegenseitigen Rechnungen in Beziehung auf frühere Zinsansprüche, Assoziätwertung {?} betreffend der Bierbrauerei, Verbauungen u. Reparaturen an Gebäuden als völlig abgethan zu betrachten.

Der Zins von 880 f. beginnt mit Martini 1840.

Die Richtigkeit deßen bescheinen

Kläger: Joseph Anton Schnezer

Beklagter: Jos. Fridolin Huber

#### **Kaufhandlung vom 8. Oktober 1840**

Den 8<sup>t</sup>. Oktober 1840 verkauft Herr Josef Anton Schnetzer von Hori an Josef Friedolin Huber in Jonschwil seine unterm 26<sup>t</sup>. August 1839 von benanntem Huber an sich gebrachte Gebäulichkeiten u. Liegenschaften u. Fährhabe nämlich in Folge Vermittlungsprotokoll flr. 154

1. Das Schloßgebäude nebst der daran erbauten Bierbrauerei in Jonschwil gelegen,
2. Eine Scheuer mit gewölbtem Keller,
3. Hofstatt, Platz u. Ca. 1 ½ Juchart Wiesland dabei grenzt Morgen u. Mittag an H. Ammann Sutters Schlosswiese, Abend an die Straße, Mitternacht an den Bach,
4. Ca. 1 ½ Juchart Aker im Hinterbaumgarten, grenzt Morgen an Jakob Storchenegger, Mittag an denselben, Abend an Jakob u. Franz Anton Eisenring, Mitternacht an Jakob Thalman.
5. In diesen Kauf gehören ferner sammtlich zur Brauerei gehörenden Gegenstände wie auch 22 Stück große Bierfaß zum Theil mit Eisen gebunden. 100 Stück kleinen Bierfäßlein vier Gehrstanden 12 hardholzerne Sessel 4 Tische u. der in der Stube befindliche Glaßkasten.

namentlich alles was Schnezer unterm 26<sup>t</sup>. August 1839 von Huber kaufte –

Der Kauf ist ergangen um f. 4000 – und unter folgenden Bedingungen,

1. Die Liegenschaften werden gegeben in Ziel und Marken, Rechten u. Obliegenheiten, Nutzen u. Beschwärdien wie Verkäufer solche bisher rechtlich genutzt u. beseßen hat.
2. An Beschwärdien hat der Käufer unabgerechnet zu übernehmen alljährlich 1 f. 50 x. Grundsteuer an die Pfarrpfund Jonschwil, er hat ferner Pflicht die Brücke über den Bach so wie die Güterstraße so weit er an dieselbe stösst gehörig zu unterhalten in so weit er dazu angehalten werden kann,
3. In Beziehung auf das Brunnenrecht u. das in den Schanzgraben fließendes Waßer bleibt es bei den bisherigen Rechten u. Nutzungen, auf welches Brunnenrecht einzig der Käufer Ansprache zu machen hat.

4. Käufer wird zu bezahlen und zu verzinsen angewiesen:
  - a. An das Spitalamt in St. Gallen f. 2800
  - b. An Verkäufer f. 1200

Diese 1200 f. sind zu bezahlen wie folgt

  - f. 100 mit Jakobi 1842
  - f. 100 mit Jakobi 1843
  - f. 100 mit Jakobi 1844
  - f. 100 mit Jakobi 1845
  - f. 50 mit Jakobi 1846

Für diese 450 f. hat der Käufer bereits beliebige Bürgschaft geleistet.  
Die übrigen 750 f. kann der Verkäufer einstweilen verzinsen, wofür er aber dem Verkäufer einen Kaufschuldversicherungsbrief einzuhändigen hat -
5. Wenn Käufer den Zins hievon im Monat der Fälligkeit entrichtet so sind diese 750 f. zwei Jahre lang unauflösbar.
6. Das Erkaufte kann sofort in den Besitz genommen werden, u. geht die an den Pfandbrief verwiesene Summe gleichzeitig an den Zins, die übrigen an Schnezer zu bezahlenden 1200 f. aber sind Martini d. J. an verzinslich – die heute vor Vermittleramt bedungene Erhöhung des Pfandinstruments wegen der vom Verkäufer für Käufer Huber seiner Zeit an H. Ammann Sutter f. 130 kann in dem vorbehaltenen Pfandrecht nicht beachtet werden, u. bleibt daher ferner Correntforderung auf dem Käufer.

Die Richtigkeit dessen bescheinigen

Jonschwil d. 8<sup>t</sup> Oktober 1840

Verkäufer: Josef Anton Schnezer

Käufer: Jos. Fridolin Huber

wurde den 31. Oktober 1840 gut geheissen.

### **Kaufzusicherung vom 27<sup>t</sup>. Mai 1842**

Das Spitalamt St. Gallen nom demselben Herrn Advokat Grüber in Wil mit Vollmacht von Herrn Spitalverwalter Steinlin in St. Gallen

verkauft und überlässt in Anwendung des Schuldtriebgesetzes laut Ganthandlung vom 27<sup>t</sup>. Mai 1842

1. Dem Herrn Gemeindevorstand Weibel in Schwarzenbach das Schloss, Bierbrauerei u. Scheuer nebst Hofstatt u. ca. 1 ½ Jucht. Wiesen dabei in Jonschwil gelegen – welches Josef Huber daselbst bisher in Besitz hatte um die Kaufsumme von f. 2300 – schreibe zweitausend u. dreihundert Gulden –

Dazu wird belassen alles vorfindliche zur Brauerei gehörenden Gegenstände nebst ca. 100 Eimer Bierfaßung anstoßend gegen Morgen u. Mittag an J. Jakob Sutter, Abend an die Straße Mitternacht an den Bach, darauf haftet Grundzins an die Pfarrpfund Jonschwil f 1 – 50 x. – Uebrigens wird diese Liegenschaft gegeben in Ziel und Marken, Rechten u.. Obliegenheiten, Nutzungen und Beschwerden als Weg, Waßerleitungen etc. wie solche bis anhin genutzt u. beseßen worden –

2. Dem Jakob Anton Stadler in Jonschwil wird der Aker in Hinterbommeten ca. 1 ½ Juchart, mit Nutzen in gleichen Rechten, die derselbe bishin beseßen worden ist für f. 505 käuflich überlassen – grenzt Morgen an die Straße, Mittag Jakob Storchenegger, Abend Fz. Ant. Eisenring, Mitternacht an Martin Thalmann.

Diese Liegenschaften sind genanntem Spitalamt für f. 2800 pfandbar verschrieben u. die Käufer haben die Kaufsumme in sieben gleichen aufeinander folgenden Jahrestermen zu bezahlen u. zwarder erster Termin mit Mai 1843, jedesmal samt treffendem Zins. Die Kaufsumme geht den Käufern mit Mai 1842 zu 4 ½ % an Zins u. haben dafür Bürgschaft zu leisten –